



Schutzkonzept

**gegen sexualisierte und
interpersonelle Gewalt im Sport**

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme / Haltung des Vorstandes	3
2. Definitionen.....	4
Macht und Gewalt.....	4
Grenzüberschreitungen	4
Sonstiges	5
Ausführungen/Erläuterungen/Beispiele	5
3. Ziele des Schutzkonzeptes	7
4. Prävention	8
4.1 Erweitertes Führungszeugnis	8
4.2 Ehrenkodex.....	8
4.3 Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen	9
4.4 Fortbildung und Sensibilisierung	10
4.5 Turniere, Shows und ähnliche Veranstaltungen	11
4.6 Ansprechpersonen.....	12
Aufgaben der Ansprechpersonen.....	13
Grenzen der Arbeit als Ansprechperson	14
4.7 Netzwerkarbeit und Qualitätssicherung	14
5. Intervention	15
5.1 Beschwerdemanagement.....	15
5.2 Krisenintervention (Verein).....	15
Grundsätze.....	15
Interventionspläne	15
5.3 Rehabilitation.....	17
5.4 Empfohlenes Verhalten für Vereinsmitglieder bei Verdachtsfällen oder Vorfällen	18
6. Evaluation	19
Anlage.....	I

1. Stellungnahme / Haltung des Vorstandes

Der Vorstand des Dance Sport Team Cologne erkennt den Schutz seiner Mitglieder vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt in den vereinseigenen Strukturen als zentrale und bedeutende Aufgabe an. Er verpflichtet sich dieser Aufgabe und übernimmt eine Funktion als Vorbild und Ansprechpartner zu diesem Thema für alle Vereinsmitglieder.

Durch dieses Schutzkonzept sollen Prävention und Intervention gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt in unserem Verein als fester Bestandteil der Vereinsarbeit etabliert werden. Unser Verein soll ein sicherer Ort sein, an dem sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wertgeschätzt und wohl fühlen und keine Sorge haben müssen, interpersoneller oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein (Safe-Space). Dafür sollen alle Vereinsmitglieder an diesem Ziel mitwirken.

Es soll eine Kultur geschaffen werden, in der jedes Vereinsmitglied Verantwortung übernimmt, hinsieht und für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang eintritt. Um dies zu ermöglichen, sollen alle Vereinsmitglieder über die Ursachen, Folgen und Symptome interpersoneller und sexualisierter Gewalt aufgeklärt werden und Verhaltensratschläge für Prävention und Intervention an die Hand bekommen, sodass im Falle erlebter oder beobachteter interpersoneller Gewalt kein Vereinsmitglied ratlos bleibt.

Durch die im Schutzkonzept folgenden Präventionsmaßnahmen soll eine Umgebung geschaffen werden, in der interpersonelle und sexualisierte Gewalt keinen Raum haben und gar nicht erst aufkommen oder im Ansatz unterbunden werden.

2. Definitionen

Um zu gewährleisten, dass innerhalb des Vereins eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Verständnis zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch herrscht, folgen einige Begriffsbestimmungen wichtiger und in diesem Zusammenhang häufig genutzter Wörter.

Macht und Gewalt

Machtmissbrauch: ist das Ausnutzen einer Machtposition über einen anderen, zur Instrumentalisierung der Person, oder zur Ausübung von körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt.

Machtposition: ist eine Stellung innerhalb des Vereins, durch die eine Person Macht über andere Personen hat – z.B. Trainer, Cheftrainer, Vorstand, Teamsprecher, etc.

Machtverhältnis: ist ein Verhältnis zwischen zwei Personen, in dem eine Person Macht über die andere hat.

Interpersonelle Gewalt: liegt vor, wenn jemand körperliche, emotionale oder sexualisierte Gewalt gegenüber einer anderen Person ausübt.

Gewaltform	Definition
Körperliche Gewalt	ist jede Handlung, welche das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt, die Gesundheit der Person schädigt oder die körperliche Bewegungsfreiheit der Person beeinträchtigt.
Emotionale Gewalt	ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Also eine Handlung, die eine Person in ihrer Selbstsicherheit oder ihrer Ehre verletzt.
Sexualisierte Gewalt	sind Handlungen mit sexuellem Bezug gegen den Willen, oder ohne die Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen (z.B. zur Machtausübung, Unterwerfung, oder Demütigung).

Grenzüberschreitungen

Vorfall: Ein Vorfall liegt vor, wenn sich ein Verstoß 1. bis 4. Grades ereignet hat.

Verdachtsfall: Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn den zur Intervention bestimmten Akteuren (Vorstand, Ansprechpartner, etwaige Interventionsteams) Anhaltspunkte bekannt sind, welche dafürsprechen, dass sich ein Verstoß ereignet haben könnte, aber der sich aus den Anhaltspunkten ergebende Verdacht noch nicht mit hinreichender Evidenz erhärtet hat.

Verstoß 1. Grades „Grenzverletzung“	Verstoß 2. Grades	Verstoß 3. Grades „Übergriff“	Verstoß 4. Grades „Straftaten“
Ist das unbeabsichtigte und geringfügige Überschreiten einer sexuellen, emotionalen oder körperlichen Grenze.	Ist eine objektiv besonders schwerwiegende Grenzverletzung oder ein geringfügiger Übergriff.	Ist das bewusste Überschreiten einer sexuellen, emotionalen oder körperlichen Grenze oder das bewusste Ausüben sexueller, emotionaler oder körperlicher Gewalt.	Ist bei Erfüllung eines bedeutenden Straftatbestandes (insb. §§ 174ff, 185ff, 223ff, 240 StGB) gegeben.

Objektive Grenzüberschreitung: Bestimmt nach den Maßstäben gesellschaftlicher Normen.

Subjektive Grenzüberschreitung: Bestimmt durch die persönlichen Grenzen des Betroffenen.

Sonstiges

Alterskategorien:

Kind	Jugendlicher	Erwachsener
bis 14 Jahre	14 bis 18 Jahre	ab 18 Jahren

Beschäftigte: sind Personen, welche regelmäßig Tätigkeiten für den Verein übernehmen. Dazu zählen Trainer, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder. Nicht dazu zählen Beirat und Gasttrainer.

Ausführungen/Erläuterungen/Beispiele

Im Folgenden werden die oben definierten Begriffe zur besseren Verständlichkeit weiter ausgeführt und mit Beispielen veranschaulicht.

Grenzverletzung (Verstoß 1. Grades)

Grenzverletzungen sind die geringste Form des Verstoßes. Sie geschehen unbeabsichtigt, sind einmalig oder gelegentlich, und korrigierbar.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

körperlich	emotional	sexuell
A rempelt aus Versehen B an.	Der Trainer wendet sich von der Vortänzerin ab, um etwas neues vorzutänzen und sagt dabei: „Dafür brauche ich eine <i>gute</i> Dame.“, ohne die Intention zu haben die Vortänzerin dadurch zu verletzen.	Der Trainer berührt unbeabsichtigt im Rahmen einer tänzerischen Hilfestellung einen Tänzer an einer intimen Körperstelle.

Verstoß 2. Grades

Verstöße 2. Grades sind die Zwischenstufe zwischen den Grenzverletzungen und den Übergriffen. Sie können als besonders schwerwiegende Grenzverletzungen (= Verstöße 1. Grades) oder als geringfügige Übergriffe erfolgen.

Objektiv besonders schwerwiegend ist eine Grenzverletzung insbesondere dann, wenn sie wiederholt auftritt, nach gesellschaftlichen Maßstäben besonders verletzend ist oder grob fahrlässig geschieht.

Grob fahrlässig geschieht eine Grenzverletzung z.B. dann, wenn durch den Verursacher Leitlinien (siehe Kapitel 4.3) eindeutig nicht eingehalten wurden.

Ein Übergriff ist als geringfügig zu erachten, wenn kein bewusster Wille des Täters zur Machtausübung, Demütigung oder Unterordnung vorliegt und der Übergriff nach objektiven Maßstäben in seiner Intensität eine Grenzverletzung nicht wesentlich übersteigt.

Beispiele:

körperlich	emotional	sexuell
A schubst B. B bleibt unverletzt. A wirft B gegen dessen Willen mit einem Ball ab. B bleibt unverletzt.	Einer Person wird ein Spitzname gegeben, ohne darauf zu achten, ob ihr dieser gefällt oder nicht. Die Person fühlt sich dadurch gedemütigt.	Ein Erwachsener macht einen Witz, der die Sexualität einer minderjährigen Person zum Gegenstand hat. Ein 13-jähriger Junge zieht einem anderen Teilnehmer die Hose herunter und die umstehenden Kinder finden das sehr spaßig.

Übergriff (Verstoß 3. Grades)

Übergriffe sind die nächstintensivste Form des Verstoßes. Sie geschehen grundsätzlich bewusst und dienen häufig der Machtausübung, Demütigung oder Unterordnung.

Beispiele für Übergriffe können sein:

körperlich	emotional
Der Trainer drängt den Trainee beim Fitnesstraining bewusst über seine körperlichen Grenzen hinaus, sodass dieser ohnmächtig wird.	Einer Person wird ein Spitzname gegeben, den sie nicht haben möchte und dieser wird konsequent gegen ihren Willen genutzt und weitere Personen werden ermutigt diesen Spitznamen zu nutzen.

Straftaten (Verstoß 4. Grades)

Straftaten sind meistens die intensivste Form des Verstoßes. Sie sind bei Erfüllung eines bedeutenden Straftatbestandes gegeben. Bedeutend ist ein Straftatbestand dann, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt, oder wenn ein Strafantragswille des Geschädigten vorliegt.

Insbesondere relevant sind die Straftaten aus den §§ 174ff, 185ff, 223ff, 240 StGB.

Beispiele:

körperlich	emotional	sexuell
Schlag; Tritt; Würgen; androhen von körperlicher Gewalt; Einsperren oder Festhalten durch körperliche Gewalt	direkte, konkrete Beleidigung; Nötigung; Stalking	Sexuelle Berührungen; Vergewaltigung; sexuelle Handlungen als Trainer mit oder gegenüber einem minderjährigen Trainee.

3. Ziele des Schutzkonzeptes

Die obersten Ziele dieses Schutzkonzeptes sind die Prävention und Intervention interpersoneller und sexualisierter Gewalt innerhalb des Dance Sport Team Cologne e.V.

Zur Erfüllung dieser Ziele werden folgende Unterziele angestrebt.

1. Dieses Schutzkonzept soll alle Vereinsmitglieder – insbesondere die minderjährigen – vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt schützen.
2. Es werden nur persönlich geeignete Personen im Verein angestellt.
3. Es wird innerhalb des Vereins und insbesondere durch den Vorstand eine klare Haltung gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt gezeigt, auch um potentielle Täter abzuschrecken.
4. Es wird ein Klima des Hinschauens, der Grenzachtung, des gegenseitigen Respektes und der Wertschätzung gefördert.
5. Es herrscht ein Klima, in dem sich die Vereinsmitglieder trauen ihre persönlichen Grenzen zu artikulieren und Mängel anzusprechen.
6. Verdachtsfälle und Vorfälle bleiben nicht unbemerkt und werden angemessen behandelt.
7. Alle Vereinsmitglieder wirken an einer kontinuierlichen Evaluation und Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt mit.

4. Prävention

Die folgenden Präventionsmaßnahmen dienen dem Zweck eine sichere Umgebung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen, in der interpersoneller und sexualisierter Gewalt vorgebeugt wird und niemand Angst haben muss solcher Gewalt ausgesetzt zu sein. Sie sind auf die speziellen Herausforderungen unseres Vereines abgestimmt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist obligatorisch und hat jederzeit zu erfolgen. Die Gewährleistung ihrer Einhaltung obliegt dem Vorstand des Dance Sport Team Cologne e.V.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Das Dance Sport Team Cologne beschäftigt keine Personen von denen ihm bekannt ist, dass sie rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Zur Einhaltung dieses Grundsatzes wird vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von allen Beschäftigten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Dieses darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle drei Jahre neu zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt solche Bescheinigungen zur Verfügung.

Wenn aus zeitlichen Gründen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten, im Vorfeld der Tätigkeit eine persönliche Erklärung eingeholt werden, dass kein Verfahren anhängig ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis, unabhängig vom Zeitraum, unverzüglich erneut anzufordern.

Gastrainer

Wenn es den Umständen nach möglich und vertretbar ist, wird von den Gastrainern vor dem Gasttraining ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Dieses darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als sechs Monate sein. Für weitere Gasttrainings wird im Regelfall erst nach einem Jahr eine erneute Vorlage verlangt.

Ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich oder nicht vertretbar, so sind der Vorstand und der Cheftrainer darüber zu informieren. Diesen bleibt vorbehalten das Gasttraining abzulehnen. Ferner ist bei Stattfinden des Trainings eine persönliche Erklärung vom Gastrainer einzuholen, dass kein Verfahren anhängig ist und keine Verurteilung vorliegt.

4.2 Ehrenkodex

Alle Personen, welche eine wiederkehrende Tätigkeit für den Verein übernehmen, müssen im Zuge der Vertragserstellung den Ehrenkodex des DSTC (siehe Anlage) unterschreiben. Dieser wird nachweislich dokumentiert.

4.3 Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Folgende Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gelten für alle Vereinsmitglieder (insbesondere für die Beschäftigten des Vereins).

- Ich frage bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Erlaubnis, sofern tänzerische Hilfestellungen, technisches Training und Gruppenspiele Körperkontakt erfordern, der über den im Tanzen gewöhnlichen und erforderlichen Kontakt hinaus geht.
- Wenn ich mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (vor-)tanzen möchte, biete ich dies ausschließlich an und vordere es nicht ein (z.B. durch Fragen, oder durch das Anbieten einer Tanzhaltung, NICHT durch das Greifen der Hand und das In-eine Haltung-ziehen).
- Ich mache keine Einzeltrainings mit Kindern oder Jugendlichen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.
- Ich führe keine Vier-Augen-Gespräche ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Es gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.
- Ich betreue Umkleiden nur wenn es die Situation erforderlich macht – durch vorheriges Ankündigen (z.B. durch Klopfen) und entsprechender Rückmeldung. Es gilt, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich ohne Übungsleiter bzw. Trainer duschen oder sich umziehen.
- Ich mache keine Privatgeschenke an Kinder. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Ich nutze digitale Kommunikationsmittel zu Kindern und Jugendlichen nur zu reinen Informationszwecken zum Trainings- und Vereinsbetrieb und vermeide Freizeitkommunikation über digitale Kommunikationsmittel. Grundsätzlich sind möglichst keine privaten Kommunikationswege zu nutzen (z.B. Gruppenchat statt Privatchat).
- Ich gebe keine personenbezogenen Daten ungefragt an Dritte weiter. Ich fotografiere und filme Kinder nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Kindes.
- Ich bemühe mich für Ausfahrten mit Kindern und Jugendlichen, mindestens zwei Begleitpersonen unterschiedlichen Geschlechts einzuplanen.
- Ich achte bei Ausfahrten mit Übernachtung darauf, dass die Zimmernaufteilung geschlechtsgetrennt erfolgt.
- Ich vermeide Ausfahrten in einer Eins zu Eins Konstellation. Sollte dies nicht möglich sein, setze ich den Vorstand über diese Fahrt in Kenntnis.
- Als Trainer*in kläre ich mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes ab, dass ein sicherer Heimweg besteht. Die Bringschuld liegt hier bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten und nicht beim Trainer.
- Ich bringe minderjährige Mitglieder nicht allein nach Hause. Es ist anzustreben, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten das Mitglied abholen, oder den Heimweg anderweitig organisieren. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann das Mitglied, wenn es die Situation erforderlich macht, durch den Trainer gebracht werden. Dabei ist das Sechs-Augen-Prinzip (möglichst zweigeschlechtlich) einzuhalten.
- Grundsätzlich vermeide ich es mit Minderjährigen allein in einem Auto zu sein. (vgl. „Sechs-Augen-Prinzip“)

- Ich pflege einen respektvollen Umgang zu allen Athletinnen. Ich übe meine Macht als Trainer*in nicht zweckentfremdend aus, kommuniziere und begründe leistungsbezogene Entscheidungen.
- Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder angeschrien. Ich mache keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc.
- Ich mache in der Gegenwart von Kindern oder Jugendlichen, keine anzüglichen oder unangemessenen Bemerkungen oder Witze.
- Ich mache grundsätzlich keine Witze oder unangebrachte Bemerkungen, welche die Sexualität Minderjähriger zum Thema haben.

Wenn sich ein Vereinsmitglied wiederholt oder in eklatanter Weise nicht an die Leitlinien hält ist es auf das Fehlverhalten hinzuweisen und zur Einhaltung der Leitlinien zu ermahnen. Bei dauerhaftem Fehlverhalten ist eine Gefährderansprache durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren.

Wenn sich das Verhalten trotz mehrfacher Gefährderansprachen nicht verbessert, kann durch den Vorstand bei Beschäftigten die Entbindung von ihrer Tätigkeit und bei allen Vereinsmitgliedern der Ausschluss des Mitgliedes von bestimmten Veranstaltungen oder aus dem Verein in Erwägung gezogen werden. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu begründen.

Alle Beschäftigten des Vereins müssen im Zuge der Vertragserstellung eine Zusicherung zur Einhaltung der Leitlinien unterschreiben. Diese wird nachweislich dokumentiert.

4.4 Fortbildung und Sensibilisierung

Um einen gewaltfreien, grenzachtenden und jugendgerechten Umgang im Verein zu gewährleisten, sollen Vereinsmitglieder und Beschäftigte regelmäßig zum Thema interpersonelle Gewalt im Sport geschult und sensibilisiert werden.

Trainer und Übungsleiter, sonstige Beschäftigte

Alle fünf Jahre wird eine externe Schulung zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport (Präventionsschulung) absolviert. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden Person, bis die Schulung absolviert wurde. Bei einer Neueinstellung muss die Schulung innerhalb der ersten 6 Monate erfolgen.

Jugendtrainer

Der Verein bietet, wenn möglich, ausgewählten Mitgliedern die Möglichkeit sich zum Jugendtrainer zu qualifizieren. Um sich als Jugendtrainer zu qualifizieren müssen eine Juleica (o.ä. Schulung), eine externe Präventionsschulung und eine interne Fortbildung absolviert werden. Diese Schulungen müssen alle drei Jahre erneuert werden.

Die Jugendtrainer haben die Aufgabe auf die Einhaltung der Regelungen zum Schutz und Wohlbefinden der Jugendlichen und Kinder zu achten und auf jugendgerechte Trainings hinzuwirken.

Jugendtrainings

Bei jedem Training mit Minderjährigen sollte, wenn möglich, wenigstens ein(e) Jugendtrainer(in) anwesend sein.

Gasttrainings

Bei Trainings mit Gasttrainern muss wenigstens eine Person mit gültiger Präventionsschulung anwesend sein. Wenn Minderjährige teilnehmen, sollte, sofern möglich, mindestens ein(e) Jugendtrainer(in) anwesend sein.

Tänzer

Allen Vereinsmitgliedern wird einmal im Jahr die freiwillige Teilnahme an vereinsinternen Infoveranstaltungen zu den Voraussetzungen, Taten, Folgen und „Symptomen“ interpersoneller und sexualisierter Gewalt und Verhalten bei Vorfällen oder Verdachtsfällen angeboten. Dies soll eine Kultur des Hinsehens und der Grenzachtung ermöglichen und fördern.

Zu diesem Zweck werden durch den Verein Personen geschult und zum Halten einer solchen Infoveranstaltung qualifiziert.

Minderjährige und Eltern

Allen minderjährigen (und interessierten) Vereinsmitgliedern, sowie ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten wird einmal im Jahr die freiwillige Teilnahme an einer vereinsinternen Infoveranstaltung zu den Voraussetzungen, Taten, Folgen und „Symptomen“ interpersoneller und sexualisierter Gewalt und Verhalten bei Vorfällen oder Verdachtsfällen, sowie insbesondere typischer Vorgehensweisen von Tätern, Strategien zum Selbstschutz und zur Selbstbehauptung und dem Erkennen und Festlegen eigener Grenzen angeboten.

Zu diesem Zweck werden durch den Verein Personen geschult und zum Halten solcher Veranstaltung qualifiziert.

Jugendteams

Bei Bedarf bietet der Verein für Formationsteams, welche von Jugendlichen und Kindern geprägt sind (ab ca. 40 %), zusätzliche Infoveranstaltungen zur speziellen Gruppendynamik, dem Umgang miteinander und den Risiken und Potentialen in Formationsteams an.

4.5 Turniere, Shows und ähnliche Veranstaltungen

Aufgrund der logistischen Begebenheiten stellen Turniere, Shows und ähnliche Veranstaltungen eine besondere Herausforderung für die Präventionsarbeit dar. Die Begebenheiten machen es häufig schwierig Grundsätze der Präventionsarbeit einzuhalten und erzeugen dadurch besondere Gefahrenmomente. Die folgenden Regeln sollen diesen besonderen Anlässen und Begebenheiten Rechnung tragen und gleichzeitig besonderen Schutz bieten.

Bei Veranstaltungen an denen minderjährige Vereinsmitglieder teilnehmen ist eine Person zu bestimmen, welche für die Dauer der Veranstaltung die Jugendlichen betreut und die Einhaltung der veranstaltungsspezifischen Präventionsmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz überprüft. Diese Person muss kein Vereinsmitglied sein.

Darüber hinaus sind die Minderjährigen vor der Veranstaltung über die speziellen Herausforderungen und wie sie ihre Grenzen artikulieren und behaupten können, aufzuklären.

Grundsätzlich sind auf allen Veranstaltungen, an denen Minderjährige teilnehmen, geschlechtergetrennte Umkleiden anzustreben. Zu diesem Zweck hat sich der Trainer (oder Veranstaltungsverantwortliche) rechtzeitig mit den Veranstaltern (z.B. Turnierleitung) in Verbindung zu setzen und unter Benennung des Grundes (minderjährige Teilnehmer) eine Möglichkeit zu ermitteln, wie dem Verein für die Veranstaltung geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen können. Bei Bedarf kann der Trainer nach Absprache mit dem Jugendwart diese Aufgabe für die jeweilige Veranstaltung an den Jugendwart übertragen.

Minderjährige dürfen nur bis zu den folgenden Zeiten an Veranstaltungen teilnehmen:

Alter	Ohne Bescheinigung	Mit Bescheinigung	Mit Erziehungsberechtigtem
bis 14 Jahre	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	unbegrenzt
14 Jahre	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	unbegrenzt
15 Jahre	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	unbegrenzt
16 Jahre	bis 24 Uhr	unbegrenzt	unbegrenzt
17 Jahre	bis 24 Uhr	unbegrenzt	unbegrenzt
ab 18 Jahre	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

Grundsätzlich sind die Uhrzeiten aus der Spalte „Ohne Bescheinigung“ anzuwenden. Bei Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung eines Erziehungsberechtigten können die Zeiten bis auf die Zeiten aus der Spalte „Mit Bescheinigung“ verlängert werden. Bei Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist die zeitliche Begrenzung durch diese zu regeln.

Minderjährige Vereinsmitglieder sollen Vereinsarbeit nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr leisten. Für Aufführungen ergeben sich gesonderte Zeiten aus der folgenden Tabelle:

Alter	ab frühestens	bis spätestens	Max. Dauer
Bis 14 Jahre	6 Uhr	20 Uhr	2 h
14 Jahre	6 Uhr	22 Uhr	2 h
15 Jahre	6 Uhr	22 Uhr	3 h
16 Jahre	6 Uhr	24 Uhr	4 h
17 Jahre	6 Uhr	24 Uhr	4 h
ab 18 Jahre	6 Uhr	unbegrenzt	Arbeitsschutzgesetz

4.6 Ansprechpersonen

Der Vorstand benennt jährlich mindestens zwei Ansprechpersonen (möglichst verschiedenen Geschlechts) für alle Vereinsmitglieder zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch.

Die Ansprechpersonen sind im Jahr 2026:

Hakon Wening

Tel.: 017634341250 (auch SMS, WhatsApp)

E-Mail: jugendwart@dancesportteam.cologne

Barbara Lindfeld

Tel.: 01636306200

E-Mail: barbara.lindfeld@dancesportteam.cologne

An die Ansprechpersonen kann sich jeder wenden der:

- einen Verdachtsfall oder Vorfall interpersoneller oder sexualisierter Gewalt melden möchte,
- sich aus beliebigen Gründen im Verein oder im Training unwohl fühlt,
- Fragen zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt hat,
- Anliegen oder Vorschläge zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit des Vereins hat.

Um das Angebot der Ansprechpersonen möglichst niedrigschwellig zu halten, sollen einfache und formlose Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit den Ansprechpersonen altersgerecht kommuniziert und propagiert werden. Die Ansprechpersonen sollten sich möglichst bei allen Vereinsmitgliedern vorstellen (z.B. auf der Mitgliederversammlung und in den verschiedenen Gruppentrainings) und sich ihnen in sinnvollen Abständen in ihrer Funktion anbieten.

Die Ansprechpersonen werden durch den Verein zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen geschult und vorbereitet. Die Ansprechpersonen nehmen möglichst vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ansprechpersonen-Schulung des LSB NRW teil.

Aufgaben der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Anhören und ernstnehmen der Eingänge (Meldungen, Fragen, Beschwerden, Anliegen).
- Einordnen des Einganges: Verstoß 1. bis 4. Grades (siehe Kapitel 2)

Meldung eines Verdachtsfalles oder Vorfalles

Wendet sich jemand mit einem Verdachtsfall oder Vorfall sexualisierter oder sonstiger interpersoneller Gewalt innerhalb des Vereines an eine der Ansprechpersonen, ist es die Aufgabe der Ansprechperson zunächst die Schwere des (etwaigen) Verstoßes einzuordnen und dann die jeweiligen Maßnahmen (siehe unten) zu ergreifen. Im Zweifelsfall ist von dem schwereren Verstoß auszugehen.

Bei Verstößen 1. Grades (Grenzverletzungen):

- Verständnis für die Betroffenheit der Person zeigen.
- Bei Bedarf Mediationsgespräch anregen.

Bei Verstößen 2. Grades

- Verständnis für die Betroffenheit der Person zeigen.
- Bei Bedarf Mediationsgespräch anregen

Bei Verstößen 3. Grades (Übergriffen):

- Protokollierung der Meldung
- Den Vorstand über die Meldung und ihren Inhalt in Kenntnis setzen.

Bei Verstößen 4. Grades (Straftaten):

- Protokollierung der Meldung mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars ([Dokumentation eines Mediationsgespräches.pdf](#))
- Den Vorstand über die Meldung und ihren Inhalt in Kenntnis setzen.

Äußerung über Unwohl sein

Wendet sich jemand an die Ansprechperson, weil er sich im Training oder in sonstigen Zusammenhängen mit dem Verein (z.B. Turniere, Versammlungen, Veranstaltungen, Bälle) unwohl fühlt, ist es die Aufgabe der Ansprechperson zusammen mit der sich äuernden Person die Gründe für dieses Unbehagen zu erörtern. Sollte es notwendig sein, können dafür Trainer, der Vorstand, oder sonstige dem Zweck dienliche Personen hinzugezogen werden.

Stellt sich dabei heraus, dass ein Fall interpersoneller oder sexualisierter Gewalt (z.B. Mobbing) vorliegt, dann ist wie oben ausgeführt zu verfahren. Bei dem Verdacht oder Fall sexualisierter Gewalt sind der (mutmaßliche) Täter und die betroffene Person von Anfang an unbedingt zu trennen und getrennt zu halten.

Liegt kein Fall interpersoneller oder sexualisierter Gewalt vor, ist zusammen mit den involvierten Personen eine Strategie zur Förderung des Wohlbefindens der betroffenen Person zu entwickeln.

Wenn es erforderlich scheint, ist dieser Prozess (inkl. der Beschwerde) zu dokumentieren und der Vorstand zu informieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich aus dem Sachverhalt die Notwendigkeit der Veränderung des Schutzkonzeptes ergibt oder die persönliche Eignung eines Beschäftigten in Frage gestellt werden sollte.

Fragen zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt

Fragen zu interpersoneller und sexualisierter Gewalt können die Ansprechpersonen im Rahmen ihrer Kenntnisse eigenständig beantworten und ansonsten auf externe Fachstellen verweisen.

Ist aufgrund der einzelfallspezifischen Natur der Frage die Kontaktaufnahme des Vereins mit einer externen Fachstelle erforderlich, sollte diese über den Vorstand erfolgen.

Anliegen oder Vorschläge zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit

Wenn sich Personen mit Anliegen oder Vorschlägen zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit des Vereins gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in den Vereinsstrukturen an die Ansprechpersonen wendet, ist es die Aufgabe der Ansprechperson die Anliegen oder Vorschläge zu dokumentieren oder vom Vorschlagenden dokumentieren zu lassen und bei der nächsten Schutzkonzeptevaluation (siehe „6. Evaluation“) vorzustellen. Nach Rücksprache mit dem Evaluationsteam kann die vorschlagende Person zur nächsten Schutzkonzeptevaluation eingeladen werden.

In dringenden Fällen ist das Anliegen oder der Vorschlag unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten. Dieser wird sich erforderlichenfalls mit der vorschlagenden Person in Verbindung setzen und wenn erforderlich notwendige Maßnahmen (z.B. kommissarische Veränderung des Schutzkonzeptes) einleiten.

Grenzen der Arbeit als Ansprechperson

Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen, die Beratung von Verursacher*innen und Täter*innen sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden, gehört NICHT zu den Aufgaben der Ansprechperson(en). Auch das Stellen einer Strafanzeige gehört nicht zu den Aufgaben.

4.7 Netzwerkarbeit und Qualitätssicherung

Um sich kontinuierlich zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt fortzubilden und den Schutz insbesondere Kinder und Jugendlicher vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt im Verein weiterzuentwickeln, nimmt der Vorstand regelmäßig an externen Schulungen zu diesem Thema teil und stellt sich aktiv in Austausch mit anderen Vereinen und Experten.

Der Verein strebt an Teil des Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes NRW zu werden.

5. Intervention

5.1 Beschwerdemanagement

Die unter „4.6 Ansprechpersonen“ genannten Regelungen sollen eine möglichst niedrigschwellige und vertrauliche Möglichkeit für alle Vereinsmitglieder bieten, Bedenken, Unbehagen oder Beschwerden bezüglich des Verhaltens anderer Mitglieder, Trainer, Übungsleiter oder des Vorstandes zu äußern.

An die Ansprechpersonen kann sich jeder wenden der:

- einen Verdachtsfall oder Vorfall interpersoneller oder sexualisierter Gewalt melden möchte,
- sich aus beliebigen Gründen im Verein oder im Training unwohl fühlt,
- Fragen zum Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt hat,
- Anliegen oder Vorschläge zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit des Vereins hat.

5.2 Krisenintervention (Verein)

Wird den Ansprechpersonen oder dem Vorstand ein Verdachtsfall oder Vorfall interpersoneller oder sexualisierter Gewalt bekannt, so soll nach erfolgter Einordnung des Vorfalls der passende Interventionsplan durchgeführt werden.

Grundsätze

Wenn dem Vorstand Verdachtsfälle oder Vorfälle bekannt werden, hat er unverzüglich die durch die jeweiligen Interventionspläne festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

In der Fallbearbeitung sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten (auch des Verursachers!) zu wahren.

Bei der Wahl der Interventionsmaßnahmen ist stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dafür ist unter anderem die Intensität des Verstoßes und das Alter der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei Verdachtsfällen ist ebenfalls der Grad des Verdachtes zu berücksichtigen.

Den Schilderungen der Betroffenen ist zuzuhören und grundsätzlich zunächst Glauben zu schenken

In Verdachtsfällen sind keine Leienermittlungen durchzuführen.

Bei Ratlosigkeit und bei Verstößen 3. oder 4. Grades sollte das Interventionsteam über den Vorstand Kontakt mit externen Beratungsstellen oder einem Rechtsbeistand aufnehmen, um die „richtigen Entscheidungen“ zu treffen.

Interventionspläne

Verstoß 1. Grades

Bei Verstößen ersten Grades ist grundsätzlich anzustreben, dass die Beteiligten durch eine gemeinsame Aussprache untereinander eine Lösung finden. Sollte es dennoch notwendig, oder von einem der Beteiligten erwünscht sein, kann ein Mediationsgespräch mit einem Ansprechpartner als Mediator geführt werden.

In dem Gespräch sollten folgende Dinge geschehen:

- Fehlverhalten ansprechen,
- Entschuldigung aussprechen,
- Strategie zur Vermeidung von Wiederholung entwickeln.

Verstoß 2. Grades

Bei Verstößen zweiten Grades ist grundsätzlich ein Mediationsgespräch mit einer Ansprechperson als Mediator anzustreben, in dem die Beteiligten gemeinsam zu einer Lösung kommen. Von diesem Grundsatz kann in Fällen sexualisierter Gewalt abgewichen werden, da in diesen Fällen die betroffene Person in keiner Weise dazu gedrängt werden sollte, Kontakt mit dem Verursacher aufzunehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern sollte den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, an dem Mediationsgespräch teilzunehmen.

Ziele eines etwaigen Gespräches:

- Fehlverhalten ansprechen,
- Entschuldigung aussprechen,
- Strategie zur Vermeidung von Wiederholung entwickeln.

Ferner sollten durch eine Ansprechperson oder durch den Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Fehlverhalten ansprechen,
- Fehlverhalten erläutern,
- ggf. Gefährderansprache durchführen,
- Fortsetzen der Handlungen unterbinden,
- bei Beschäftigten Vorfall dokumentieren.
- (ggf. bei Kindern [Verursacher und Betroffene] Eltern informieren)

Bei wiederholtem Auftreten von Verstößen trotz Gefährderansprachen kann bei Beschäftigten die Entbindung von ihrer Tätigkeit und bei allen Vereinsmitgliedern der Ausschluss des Mitgliedes von bestimmten Veranstaltungen oder aus dem Verein in Erwägung gezogen werden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu begründen.

Verstoß 3. Grades

Bei Verstößen dritten Grades ist das Einschreiten des Vereins erforderlich. Daher ist der Vorstand über alle entsprechenden Vorfälle in Kenntnis zu setzen und die gesamte Fallbearbeitung zu dokumentieren.

Wenn der Vorstand Kenntnis von einem Verstoß dritten oder vierten Grades erhält, hat er ein Interventionsteam einzurichten. Das Interventionsteam ist für die Ausführung der weiteren Fallbearbeitung zuständig. Die Verantwortung und Entscheidungsgewalt bleiben beim Vorstand. In dem Interventionsteam muss mindestens ein Vorstandsmitglied enthalten sein.

An oberster Stelle steht der Opferschutz. Dazu ist die Fortsetzung der Handlung umgehend und fortdauernd zu unterbinden. Der Vorstand hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. In Fällen sexualisierter Gewalt sind die betroffenen Parteien bis zum Ende der Fallbearbeitung zu trennen. Der geschädigten Person sollen dabei möglichst alle Angebote des Vereins erhalten bleiben, sodass zum Zwecke der Trennung im Konfliktfall der Verursacher von bestimmten Veranstaltungen ausgeschlossen werden muss. Der betroffenen Person ist Hilfe durch externe Stellen (z.B. Weißer Ring, etc.) anzubieten.

In Fällen sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen ist der Verursacher für die Dauer der Fallbearbeitung von allen Veranstaltungen an denen Minderjährige teilnehmen auszuschließen. Bei Beschäftigten ruhen zusätzlich alle Tätigkeiten mit Minderjährigen bis zum Ende der Fallbearbeitung. In Fällen von Machtmissbrauch ruhen alle Tätigkeiten, aus denen sich eine Machtposition ergibt. Gegenüber dem Verursacher ist eine Gefährderansprache durchzuführen.

Der Vorstand sollte in Erwägung ziehen Hilfe von externen Stellen (z.B. TNW, Landes Sportbund NRW) in Anspruch zu nehmen. Wenn Minderjährige als Verursacher oder als Betroffene involviert sind, sollten die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt informiert werden und in

die weitere Fallbearbeitung eingebunden werden. Eine Kontaktaufnahme mit externen Stellen, Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgt ausschließlich durch den Vorstand oder von ihm im Einzelfall bestimmten Personen.

Es ist jeweils mit dem Verursacher und der geschädigten Person das weitere Vorgehen zu evaluieren. Die letzte Entscheidungsgewalt über das weitere Vorgehen liegt beim Vorstand. Es soll zum einen dazu dienen die geschädigte Person dauerhaft zu schützen und ihr ein angenehmes und sorgenfreies Klima innerhalb des Vereines zu ermöglichen. Zum anderen soll es mit besonderer Priorität das Eintreten weiterer Vorfälle verhindern. Dazu ist eine Gefahrenprognose zu erstellen und basierend auf dieser Prognose sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle zu veranlassen. Die Gefahrenprognose und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu begründen.

Mögliche Maßnahmen sind unter anderem:

- Der dauerhafte Ausschluss des Verursachers von bestimmten Veranstaltungen.
- Der Ausschluss des Verursachers vom Verein.
- Die dauerhafte Entbindung des Verursachers von bestimmten oder allen Tätigkeiten innerhalb des Vereins.

Wenn es der Einzelfall zulässt und eine Kontaktaufnahme durch die betroffene Person eindeutig, freiwillig und eigenständig gewünscht ist, kann zum Abschluss der Fallbearbeitung ein Mediationsgespräch zwischen den Beteiligten mit einer Ansprechperson oder einem Vorstandsmitglied als Mediator stattfinden.

Ziele eines etwaigen Gespräches:

- Fehlverhalten ansprechen,
- Entschuldigung aussprechen,
- Strategie zur Vermeidung von Wiederholung entwickeln.

Im Anschluss an die Fallbearbeitung ist der Sachverhalt inklusive der Krisenintervention zu analysieren und das Schutzkonzept zu evaluieren (Siehe 6. *Evaluation*)

Verstoß 4. Grades

Bei Verstößen vierten Grades ist grundsätzlich so wie bei Verstößen dritten Grades vorzugehen. Jedoch ist immer und so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen.

Zusätzlich ist fortwährend die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Polizei zu prüfen und die Möglichkeit einer Strafanzeige mit der oder dem Geschädigten abzuwägen.

5.3 Rehabilitation

Bei erwiesener Unschuld der beschuldigten Person muss der Weg zurück ins Vereinsleben ermöglicht werden.

Dafür soll die gesamte Dokumentation über die Anschuldigung gelöscht werden, die Wiedereingliederung des Beschuldigten in die Angebote des Vereins und die im Verein wahrgenommenen Aufgaben ermöglicht werden und wenn nötig die Unschuld des Beschuldigten innerhalb des Vereins oder öffentlich kommuniziert werden.

Darüber hinaus sollte untersucht werden, wieso es zu den Anschuldigungen kam, ob eine falsche Anschuldigung vermeidbar war und ob ggf. bewusst falsche Anschuldigungen geäußert wurden.

5.4 Empfohlenes Verhalten für Vereinsmitglieder bei Verdachtsfällen oder Vorfällen

Damit dieses Schutzkonzept eine effektive Schutzwirkung entfalten kann, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Vereinsmitglieder beim Thema interpersoneller und sexualisierter Gewalt nicht die Augen verschließen, sondern hinsehen und fragwürdiges und grenzüberschreitendes Verhalten ansprechen.

Geringfügige Verstöße sollten die Betroffenen untereinander klären, ohne dass andere Vereinsmitglieder aktiv werden müssen. Beobachtet ein Mitglied jedoch, dass es wiederholt zu Verstößen von einer Person kommt, oder dass die geschädigte Person hilflos oder wehrlos erscheint, sollte der Vorfall einem Ansprechpartner oder dem Vorstand gemeldet werden.

Bei schwerwiegenderen Verstößen sollte unbedingt eine Ansprechperson oder der Vorstand informiert werden.

Es sollte bei Verdachtsfällen und Vorfällen davon abgesehen werden diese eigenständig öffentlich zu machen oder anzuzeigen. Diese Entscheidung obliegt der betroffenen Person und kann nach Wunsch mit Unterstützung des Vorstandes geschehen.

6. Evaluation

Eine Evaluierung ist wenigstens einmal im Jahr unter Einbeziehung der Vereinsmitglieder vorgesehen. Dazu sollen alle Vereinsmitglieder ganzjährig Ideen zur Verbesserung der Präventions- und Interventionsarbeit und dem Jugendschutzkonzept z.B. bei Ansprechpersonen oder dem Vorstand anbringen können.

Mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung sollten sich die Ansprechpersonen, wenigstens ein Vertreter des Vorstandes und ggf. weitere erforderliche Personen zu einer Evaluationssitzung versammeln. Bei dieser Sitzung soll reflektiert werden, inwieweit das Schutzkonzept tatsächlich umgesetzt wird und ob es eine tatsächliche Schutzwirkung entfaltet. Basierend auf dieser Reflexion und den Verbesserungsvorschlägen der Vereinsmitglieder sollte notwendigenfalls ein angepasster Entwurf des Schutzkonzeptes erstellt und dem Vorstand zur Abstimmung vorgestellt werden. Die Ergebnisse der Evaluationssitzung sind auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

Im Anschluss an die Fallbearbeitung von Verstößen oder Verdachtsfällen dritten oder vierten Grades ist eine außerordentliche Evaluationssitzung einzuberufen, zu der die Beteiligten der Fallbearbeitung eingeladen werden. Es ist zu überprüfen, ob die Präventionsmaßnahmen eingehalten wurden, oder warum sie nicht ausgereicht haben, ob eine Veränderung oder Erweiterung der Präventionsmaßnahmen erforderlich ist, ob die Krisenintervention reibungslos und planmäßig ablief und ob Anpassungen der Interventionspläne erforderlich sind. Bei nicht Einhaltung des Interventionsplans ist zu untersuchen, warum vom Interventionsplan abgewichen wurde.

Anlage

Ehrenkodex des Dance Sport Team Cologne

Ich verpflichte mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- die persönlichen Ziele und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und ihnen Vorrang vor meinen Erwartungen an ihre Erfolge zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote des DSTC nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen, sowie bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

- eingreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.